



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 654/19

vom  
17. Juni 2020  
in der Strafsache  
gegen

wegen Fälschung beweisrelevanter Daten u.a.

hier: Antrag auf Wiedereinsetzung und Anhörungsrüge des Angeklagten vom  
1. Juni 2020

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten am 17. Juni 2020 beschlossen:

Der „Antrag auf Wiedereinsetzung“ und die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Senats vom 20. Mai 2020 werden auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1            1. Soweit der Beschwerdeführer in Bezug auf den Beschluss des Senats vom 20. Mai 2020 „Wiedereinsetzung“ beantragt, ist der Antrag unzulässig. Es fehlt bereits an dem Erfordernis der Versäumung einer Frist gemäß § 44 Abs. 1 StPO.
  
- 2            2. Die Anhörungsrüge ist jedenfalls unbegründet. Der Senat hat bei seiner Entscheidung keine Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen der

Beschwerdeführer nicht gehört wurde. Der Einholung einer dienstlichen Stellungnahme bedurfte es nicht (vgl. Senat, Beschluss vom 24. Juli 2007 – 4 StR 236/07, NStZ 2008, 117).

Sturm

Krehl

Meyberg

Schmidt

Rommel

Vorinstanz:

Landau in der Pfalz, LG, 30.07.2019 – 7111 Js 6783/17 1 KLS 2